Stadt Hecklingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“

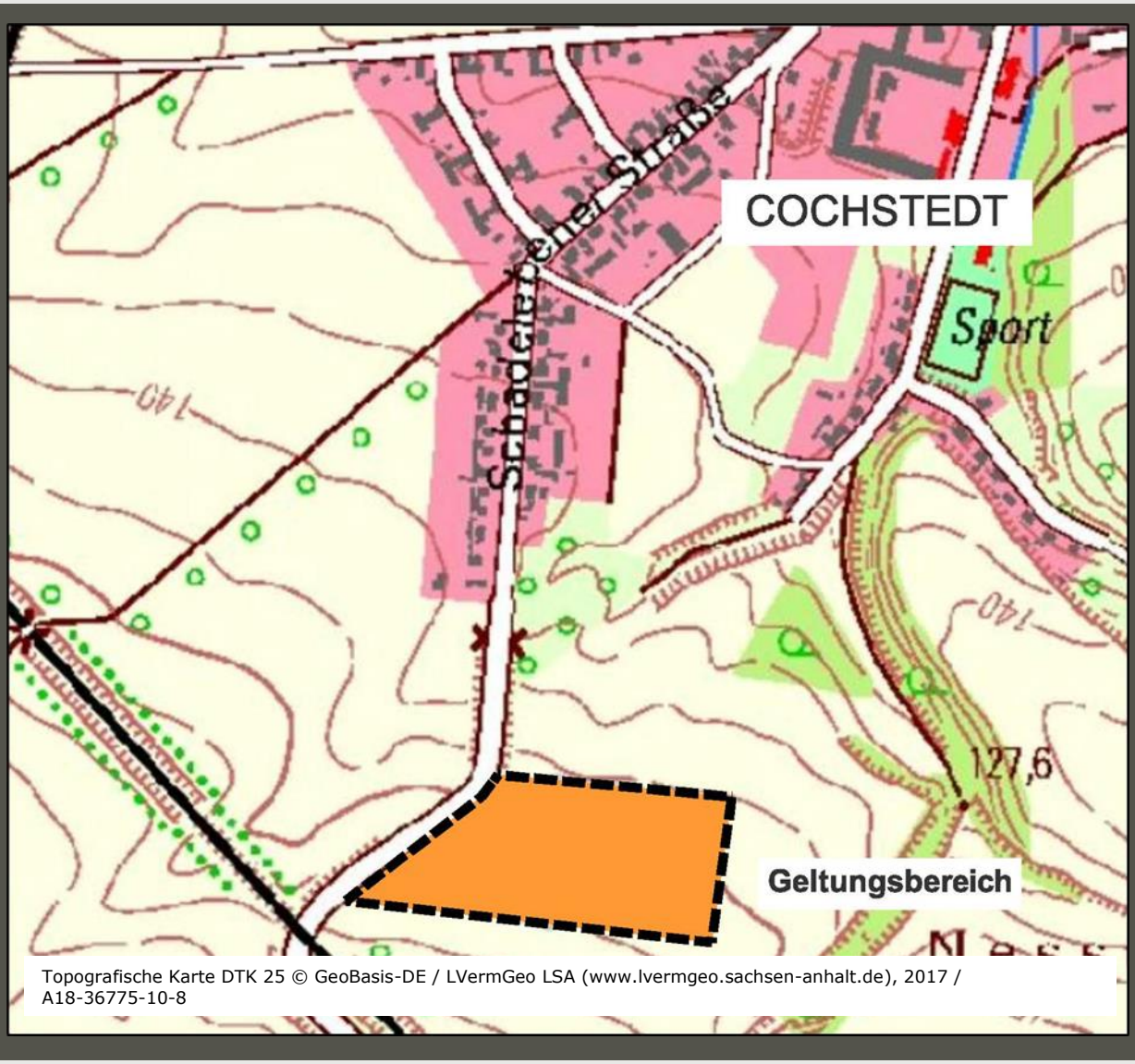

Topografische Karte DTK 25 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), 2017 / A18-36775-10-8

Anhang 03: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4134-301
„Hakel südlich Kroppenstedt“

Oktober 2020

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 55 920
info@baukonzept-nb.de
www.baukonzept-nb.de

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung 5

2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE 7

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet 7

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes 8

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes 10

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN 11

4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN 14

5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN 15

6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE 15

LITERATURVERZEICHNIS 16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Hederslebener Zucht & Mastbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger genannt) hat mit Antrag vom 21.02.2017 bei der Stadt Hecklingen gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Die sieben, der auf dem etwa 5 ha großen Betriebsgelände, vorhandenen Ställe mit dazugehörigen Nebenanlagen aus den 1960er Jahren sind in einem schlechten baulichen Zustand und entsprechen nicht dem neusten Stand der Technik. Eine Abluftreinigung ist nicht vorhanden und Gülle wird in offenen Lagunen gelagert.

Es besteht dringender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Vorhabenträger beabsichtigt nun für die bestandsgeschützte Tierhaltungsanlage den Abbruch von vier Altställen sowie die Umnutzung von drei Ställen als Lagerhalle. Zudem ist der Neubau eines modernen Stallgebäudes mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen vorgesehen. Im Vorgriff auf die zu erwartenden Änderungen der TA Luft soll der Stall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausstattet werden. Für die Güllelagunen ist infolgedessen der Ersatz durch einen gasdichten abgedeckten Güllebehälter mit einem 5.000 m³ Lagervolumen vorgesehen.

Die Gesamtkapazität der Anlage von derzeit zulässigen 4.032 Ferkelaufzuchtplätzen soll auch für die geplante Schweinemast beibehalten werden. Das Konzept sieht die Vergrößerung des Abstandes zur Ortslage um ca. 100 m sowie eine Verbesserung der Immissionssituation vor. Darüber hinaus soll mit der Neuordnung des Betriebsgeländes und einer Eingrünung im Norden auch das Orts- und Landschaftsbild aufgewertet werden.

Die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort etwa 220 m südlich von Cochstedt ist unter Berücksichtigung der o. g. Parameter gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (GGB und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. den §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 24 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Beurteilung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich.

Die Beurteilung dient der Prüfung und Ermittlung ob ein Projekt oder Plan geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen.

Innerhalb der vorliegenden Unterlage ist zu prüfen, ob mit der Umsetzung der Planung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung besteht.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Aufgrund des § 24 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.11.2006, S. 368), wurde durch die Landesregierung verordnet, dass die Flächen des Natura2000-Gebietes *„Hakel südlich Kroppenstedt"* mit einer Gesamtgröße von 1.340 ha zum Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden. Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet.

Daneben wird das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern" (FROEHLICH & SPORBECK 2006) als Arbeitsgrundlage herangezogen.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächen- und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

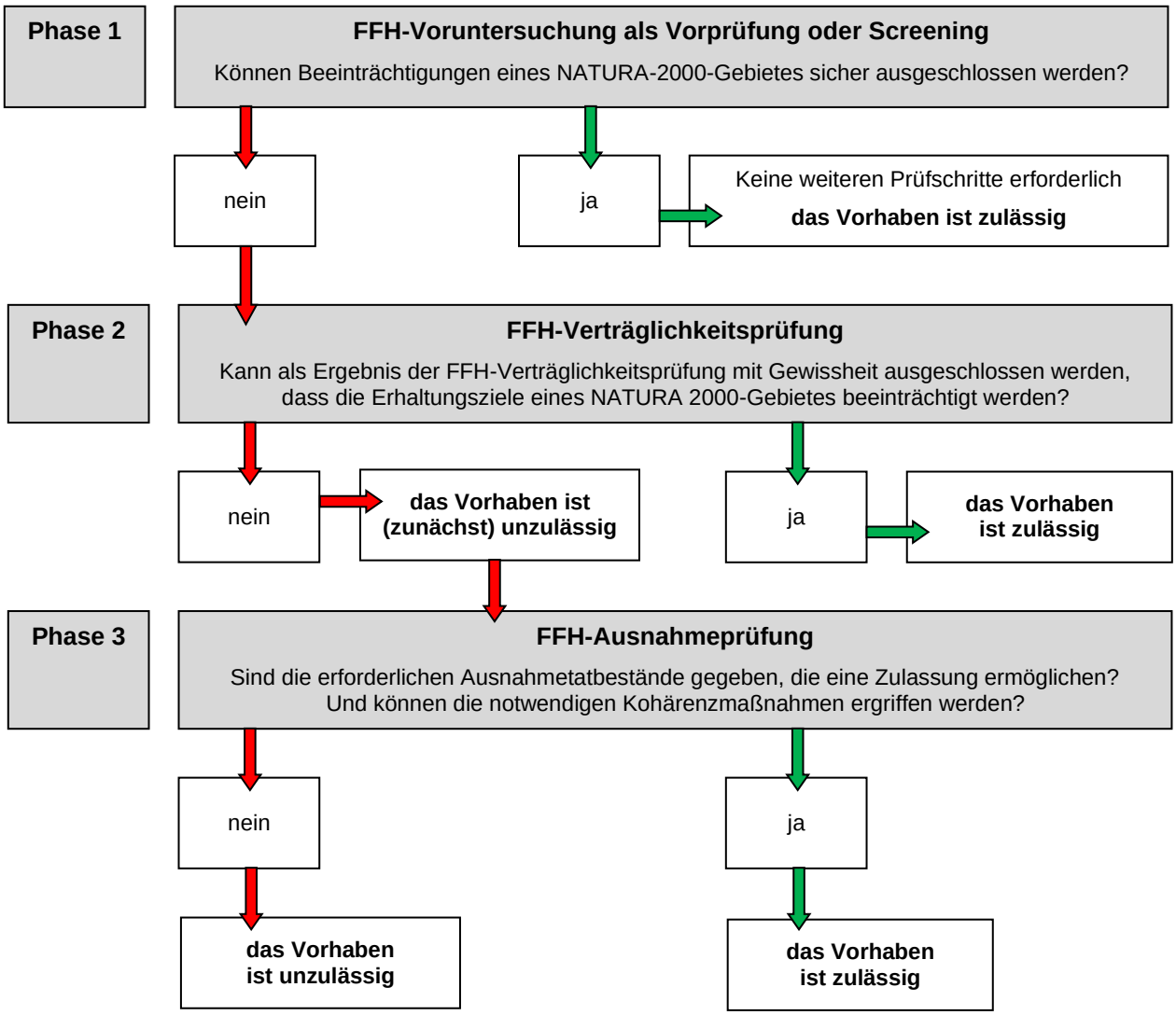

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
(BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 1.340 ha. Das Gebiet umfasst die bewaldeten Höhenzüge südlich von Kroppenstedt zwischen Hakeborn im Norden, Cochstedt im Osten, Schadeleben und Friedrichsaue im Südosten sowie Hausneindorf und Hedersleben im Südwesten und Heteborn im Westen. Die nördlich der größeren Teilfläche angrenzende bewaldete Fläche der Waldfrieden und die südlich angrenzende bewaldete Fläche, nördlich des Lerchenwinkels sind aus dem Gebiet ausgeschlossen. Hingegen wird die im Südosten gelegene Grünlandfläche innerhalb der kleineren Teilfläche von dem Gebiet eingeschlossen.

Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Hakel" (SPA0005) eingeschlossen und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hakel" (NSG0146) und dem Landschaftsschutzgebiet „Hakel" (LSG0033ASL, LSG0033QLB).

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck ergibt sich gemäß Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)1 aus dem Schutz, der in der Anlage 3.66 der Verordnung aufgeführten Lebensräume und Arten.

Es kommen im FFH-Gebiet folgende zu schützende Lebensraumtypen vor:

1. die Erhaltung des im waldarmen östlichen Harzvorland gelegenen, von ausgedehnten Ackerflächen umgebenen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, alt- und totholzreichen Eichen- und Buchenwälder,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    a. LRT gemäß Anhang I FFH-RL: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-EichenHainbuchenwald (Galio-Carpinetum), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummarder (Martes martes), Haselmaus (Muscardinus avellanarius), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Wildkatze (Felis silvestris); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
3. Arten gemäß Anhang II FFH-RL: Prioritäre Arten: *Eremit (Osmoderma eremita), Weitere Arten: Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus).

Innerhalb der Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit ist zu untersuchen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Mit Hilfe der Angaben aus der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung werden für die aufgeführten Lebensräume die entsprechenden Schutzerfordernisse hergeleitet:

für die LRT der Wälder (LRT 9130, 9170):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, die Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,

- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),

- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,

- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,

- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,

- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für den *__Eremiten__ die Erhaltung und Förderung der Habitatbäume, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz (insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen) und lichter Gehölzbestände mit verschiedenen Altersstufen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch anthropogene Einflüsse an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für das **Große Mausohr** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (strukturreiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten, speziell für das Große Mausohr Vermeidung von starken Auflichtungen in der Baumschicht, um unterwuchsarme Hallenwaldstrukturen zu erhalten und zu fördern), die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizidwirkenden Substanzen,

für die **Mopsfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (strukturreiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmit-

teln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen.

Innerhalb der Beurteilung der NATURA 2000-Verträglichkeit ist nach Froelich & Sporbeck[1] nachzuweisen, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet verursachen könnte.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schweinehaltungsanlage Cochstedt" ist von den Schutzgebietsausweisungen des FFH-Gebietes ausgenommen. Das FFH-Gebiet liegt westlich in einer Entfernung von 750 m zum sonstigen Sondergebiet.

Die Hederslebener Zucht & Mastbetriebe GmbH & Co. KG betreibt eine genehmigte und im Bestand geschützte Ferkelaufzucht mit 4.032 Tierplätzen südlich der Ortslage Cochstedt.

Das etwa 5 ha große Betriebsgelände unterliegt bereits einer deutlichen baulichen Vorprägung. Insgesamt sind sieben Stallgebäude mit den dazugehörigen Nebenanlagen auf dem Anlagengelände verteilt. Diese sind über Betonplattenwege verbunden. Die Gebäude aus den 1960er Jahren sind in einem maroden Zustand. An den Ställen befinden sich jeweils ein bis zwei Futtersilos. Die Gülle wird in offenen Lagunen gelagert. Das im Bereich der Einfahrt befindliche Gebäude wird als Wohnhaus vom Betreiber genutzt. Das Betriebsgelände ist gänzlich mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet.

Im Westen sowie im Süden wird der Standort nahezu vollständig von einer Baumreihe eingefasst. Im Nordwesten befindet sich ebenfalls eine Baumreihe, die den Blick auf die Anlage aus dieser Richtung verschattet.

Die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Durch die täglichen Betriebsabläufe, die regelmäßige Befahrung mit landwirtschaftlicher Großtechnik und eine kontinuierliche Mahd hat sich hier ein überaus artenarmer Vegetationsbestand eingestellt.

[1] Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, S. 92

Erschlossen wird der Geltungsbereich von der westlich verlaufenden Kreisstraße K1358 über zwei Zufahrten.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Ziel des Bebauungsplans soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer gewerblichen Schweinehaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Vorversiegelungen sollen soweit der bauliche Zustand dies ermöglicht in das Gesamtkonzept integriert werden. Die als sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung" überbaubaren Grundstücksfläche wurde so gewählt, dass naturschutzrechtliche Anforderungen zur Eingriffsminimierung und zum Schutz von hochwertigen Lebensräumen gewahrt werden und eine Vergrößerung immissionsträchtiger Nutzungen zur Ortslage um ca. 100 m ermöglicht wird.

Geplant ist die vorhandene und bestandsgeschützte Ferkelaufzuchtanlage als Mastanlage umzunutzen. Dazu soll ein modernes Stallgebäude mit zertifizierter Abluftreinigung für maximal 4.032 Mastplätze gebaut werden. Die vorhandenen, erhaltenswerten Stallgebäude sollen als Lagerhallen weitergenutzt werden. Der marode Gebäudebestand wird abgebrochen.

Das geplante Stallgebäude hat eine Länge von 122 m und eine Breite von 41 m.

Für die Futterversorgung werden im Bereich des geplanten Neubaus fünf Futtersilos errichtet.

Für die Güllelagerung ist der Neubau eines gasdichtabgedeckten Behälters mit Kontrollschächten vorgesehen.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Vorhabengrundstückes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß ergibt sich die Grundflächenzahl (GRZ).

Entsprechend wird die Grundflächenzahl für das sonstige Sondergebiet auf 0,80 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden. Die GRZ umfasst die zu erhaltenen Vorversiegelungen sowie den neu geplanten baulichen Anlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes.

Im Interesse einer Minimierung der vorhersehbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen auch die zulässigen Höhenentwicklungen als Obergrenze der Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über DHHN 92 gesteuert werden. Entsprechend sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO Tier bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 10 Meter über Gelände möglich. Für Futtersilos, technische Aufbauten, Schornsteine und Lüftungsrohre ist eine maximale Höhe von bis zu 15 Metern zulässig.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich bei zeitlicher Differenzierung regelmäßig in drei unterschiedliche Gruppen einteilen:

Baubedingte Wirkungen – sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren Störung, Verdrängung und Habitatverlust beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen.

Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen. Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren - entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Betriebsbedingte Wirkungen - sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder prioritären Arten führen können.

In Verbindung mit dem oben beschriebenen Vorhaben ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

a) Baubedingte Wirkungen:

Die Ausdehnung des Sondergebietes beschränkt sich ausschließlich auf bereits vorgeprägte Bereiche.

Baubedingte Wirkungen im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Errichtung des Stalls und Güllelagers sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär. Im Rahmen der Bestandserhebung am Vorhabenstandort wurden die Baugrenzen eng und bedarfsorientiert festgelegt. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Planung nicht vorgesehen.

b) **Anlagebedingte Wirkungen:**

Artrelevante Arealverkleinerungen, Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten mit dem Vorhaben nicht ein. Die Eingriffsfläche nimmt das bereits vorhandene und eingezäunte Gelände der Tierhaltungsanlage in Anspruch.

c) Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen wurden in den Immissionsgutachten untersucht. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhersehbar sind. Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen absehbar, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen. Die Einhaltung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha x a wurde am FFH-Gebiet prognostiziert. Somit kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme an dem FFH-Gebiet „Hakel südlich Kroppenstedt" (DE 4134-301) nicht vorliegen.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Wirkfaktoren lassen sich keine nachhaltigen oder erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf das untersuchte Natura 2000-Gebiet ableiten. Die bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß und bereits vorgeprägte Areale.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind keine Einflüsse aufgrund der beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die Lebensraumtypen sowie die in unter Punkt 2.2 aufgeführten Arten befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele maßgebend:

„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind."

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Verträglichkeitsuntersuchung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der in der Punkt 2.2 aufgeführten Arten sowie deren Lebensräume geprüft. Die unter Punkt 2.2 genannten FFH-Lebensraumtypen waren ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der FFH-Arten sowie den FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren und der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Terrestrische Lebensräume der FFH-Arten werden vorliegend nicht überplant. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungszustände dieser Arten lassen sich demnach nicht ableiten.

Unter Berücksichtigung der baubedingten Wirkfaktoren in Verbindung mit dem Bauablauf sowie aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen aus gutachtlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Eine für das GGB relevante zusätzliche Segmentierung landschaftlicher Freiräume findet nicht statt. Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Flächen des FFH-Gebietes und nimmt ein bereits vorhandenes Betriebsgelände in Anspruch.

Insgesamt wird damit deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 4134-301 „Hakel südlich Kroppenstedt" durch das geplante Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der in unter Punkt 2.2 aufgelisteten Arten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4134-301 „Hakel südlich Kroppenstedt" zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Verträglichkeitsuntersuchung

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben „Tierhaltungsanlage Cochstedt" noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 4134-301 „Hakel südlich Kroppenstedt".

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

FROELICH & SPORBECK: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope" für die Bundesanstalt für Straßenwesen